



**Bestimmungen über die Benutzung von Hilfsmitteln
bei der Klausurbearbeitung
für den Fachbereich PVD**

1. Als Vorschriftensammlungen sind zur Lösung von Klausuren ausschließlich zugelassen und von den Studierenden selbst zu beschaffen:

- „Polizeifachhandbücher“ (ohne Kommentierungen und Landesteil NRW der PDV 100)
- „Bundeseinheitlicher Tatbestandskatalog“ bzw. „Bußgeldkatalog“
- alle unkommentierten Beck - Texte (dtv-Verlagsgesellschaft)

Aus den Polizeifachhandbüchern sind ausnahmslos alle Seiten auszuheften, die oben und unten mit einem schwarzen Balken markiert sind. Auch sind ausnahmslos alle Seiten auszuheften, die im numerischen Gesamtverzeichnis mit einem „(P)“ versehen sind.

2. Für einzelne Klausuren kann der Prüfungsausschuss in Abstimmung mit der Modulkoordination die unter 1. aufgeführten allgemein zugelassenen Hilfsmittel beschränken, zusätzliche, besondere Hilfsmittel zulassen oder auch gar keine Hilfsmittel zur Lösung der Klausur zulassen.

Derartige Entscheidungen werden grundsätzlich spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Klausurtermin auf der Homepage der FHÖV NRW unter <https://www.fhoev.nrw.de/studium/bachelorstudiengaenge/pruefungen-im-bachelor/hilfsmittelbestimmungen/> bekanntgegeben.

Die Hilfsmittel beziehen sich - unabhängig von dem Bearbeitungsstand zugelassener Vorschriftensammlungen - auf aktuell geltendes Recht, soweit in den besonderen Hilfsmittelangaben kein abweichender Stand angegeben wird.

3. Einzelne Vorschriftentexte aus den unter 1. aufgeführten Sammlungen können auch als Einzelexemplare (Kopien aus Gesetzesblättern) mitgeführt und benutzt werden. Diese müssen die richtige Reihenfolge der Paragraphen des Gesetzes beinhalten und dürfen nicht wahllos hintereinander aufgelistet sein. Gleiches gilt auch für Ausdrucke aus dem Internet mit der Bedingung, dass lediglich der Gesetzestext enthalten und die Quelle ausgewiesen ist. Derartige Exemplare sind der Prüfungsaufsicht zwingend vor Beginn der Klausur vorzulegen, um vertiefte Kontrollen während der Prüfung zu vermeiden.

4. Die mitgeführten Hilfsmittel dürfen ausschließlich Unterstreichungen und Markierungen (in beliebigen Farben) enthalten. Paragraphenverweise wie z. B. „§ 123 StGB“ und Verbalisierungen wie z. B. „Schutzgewahrsam“, „Unterlassung“ etc. sind verboten!

Post-Its, Heftmarker und ähnliche Ordnungshilfen dürfen nur verwendet werden, wenn sie am Anfang eines Gesetzes angebracht sind und allein auf dessen Fundort oder jenen einer sonstigen Rechtsvorschrift in der Vorschriftensammlung hinweisen (z. B. „StGB“).

5. In sämtlichen Hilfsmitteln verboten sind ferner ausnahmslos Texterläuterungen, Stichworte, Falllösungen, Prüfungsschemata und schematische Darstellungen. Auch das Mitführen bzw. am Körper tragen von programmierbaren Speichermedien und drahtlosen Kommunikationsgeräten (z.B. Smartphone, Tablets etc.) sowie das Tragen von Armband- bzw. Taschenuhren jeglicher Art und Wearable Devices (z.B. Smartwatches, Fitnesstracker etc.) ist untersagt.



6. Ab dem Einstellungsjahrgang 2018 ist nur die Verwendung von folgenden nicht programmierbaren Taschenrechner-Modellreihen als Hilfsmittel zulässig:

- Casio FX 85
- Casio FX 991
- Texas Instruments TI 30 X II
- Sharp EL 531

Das eigene Taschenrechnermodell ist mit vorstehender Modellbezeichnung zu vergleichen. Ist die auf dem eigenen Taschenrechner angebrachte Modellbezeichnung umfangreicher, enthält aber eine der vorstehenden Modellbezeichnungen vollständig, ist der Taschenrechner ebenfalls erlaubt. **Alle anderen Taschenrechnermodelle sind verboten!**

7. Hilfsmittel können von den Prüfungsaufsichten vor, während und nach der Prüfung im Hinblick auf die Einhaltung der Hilfsmittelbestimmungen überprüft werden. Eines konkreten Verdachts auf Zuwiderhandlung bedarf es ausdrücklich nicht. Beanstandete Hilfsmittel(-sammlungen) können zur Beweissicherung gemäß § 26 Abs. 1 Nr. 3 VwVfG eingezogen werden. Ein Anspruch auf Stellung eines Ersatzes besteht nicht.

8. Das Mitführen von unzulässigen Hilfsmitteln bei der Bearbeitung stellt auch ohne Rücksicht auf eine tatsächliche Verwendung oder Verwendbarkeit eine Täuschungshandlung und damit einen Verstoß i. S. v. § 20 Teil A Studienordnung Bachelor dar. Als Folge kann die Wiederholung der Prüfungsleistung, die Bewertung der Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ sowie der Ausschluss von der Wiederholung der Prüfung ausgesprochen werden. Letzteres hat im Ergebnis das endgültige Nichtbestehen der Bachelorprüfung und damit die Beendigung des Studiums zur Folge!

Rechtsverbindliche Auskünfte zu den Hilfsmittelbestimmungen erteilt ausschließlich das Prüfungsamt. Die Beachtung und Umsetzung von Auskünften oder Anweisungen z. B. durch Studierende, Lehrende etc. geschieht daher auf eigenes Risiko.

gez. Martin Borntträger
- Vorsitzender des Prüfungsausschusses -